

Satzung

des Wirtschaftshistorischen Ausschusses

des Vereins für Socialpolitik

Geänderte Fassung der Satzung vom 21.4.2017

§1 Zweck des Ausschusses

1. Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Austausches auf dem Gebiet der Wirtschaftsgeschichte. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die Exzellenz auf seinem Fachgebiet.
2. Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, seine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Ausschuss müssen auf dem jeweiligen Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.
2. Kooptation neuer Mitglieder
 - a. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben. Dazu senden sie der/dem Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung einen aktuellen Lebenslauf, der auch die Veröffentlichungsliste umfasst. Die/der Vorsitzende leitet diese Informationen im Vorfeld der Mitgliederversammlung mit der Einladung an alle Mitglieder weiter.
 - b. Der Antrag muss von wenigstens zwei Ausschussmitgliedern in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich unterstützt werden.
 - c. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab, ob die Kooptation der/des Betreffenden weiterverfolgt werden soll. Wenn sich die Mitgliederversammlung nicht für eine Einladung ausspricht, wird die Kooptation nicht weiterverfolgt. Ansonsten wird die/der Kandidat/in eingeladen, an einer der folgenden Sitzungen als Gast teilzunehmen. Die Einladung als Gast im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens kann auch durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden ausgesprochen werden, wenn bei einem zu diesem Zweck durchgeführten Umlaufverfahren kein Mitglied widerspricht.
 - d. In der Mitgliederversammlung des Ausschusses wird danach darüber abgestimmt, ob der Aufnahmekandidat/die Aufnahmekandidatin zu einem Aufnahmevortrag aufgefordert werden soll. Maßgebliche Kriterien für eine Kooptation sind

einschlägige Forschung auf dem Gebiet des Ausschusses sowie die Bereitschaft, einen Beitrag zu den Aktivitäten des Ausschusses zu leisten. Spricht sich die Mitgliederversammlung für die Aufforderung zum Aufnahmevortrag aus, wird der Kandidat/die Kandidatin aufgefordert, bei einer der nächsten Sitzungen einen Aufnahmevortrag zu halten. Ansonsten wird die Kooptation nicht weiterverfolgt.

- e. In der Mitgliederversammlung im Anschluss an den Aufnahmevortrag wird in geheimer Abstimmung über die Kooptation des Gastes entschieden. Neben einschlägiger Forschung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeschichte werden Aufnahmevortrag und Diskussionsbeiträge beurteilt. Spricht sich die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme aus, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten die Aufnahme als Mitglied angeboten.

3. Assoziierte Mitgliedschaft

Die Assoziierte Mitgliedschaft wird einschlägig ausgewiesenen Wirtschaftshistorikerinnen und Wirtschaftshistorikern angeboten, die an nicht deutschsprachigen Universitäten lehren. Hierbei ist an Kolleginnen und Kollegen gedacht, die in einem engen wissenschaftlichen Austausch mit mehreren Ausschussmitgliedern stehen, eine Nähe zu den im deutschsprachigen Raum behandelten Forschungsthemen und insbesondere zur Wirtschaftsgeschichte des deutschsprachigen Raums aufweisen sowie bereits über eine größere internationale Reputation in diesem Zusammenhang verfügen. Sie sollten die deutsche Sprache jedenfalls passiv beherrschen, denn die Ausschusssitzungen finden in der Regel auf Deutsch statt.

Der Beschluss über die assoziierte Mitgliedschaft wird mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßt. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

§3 Vorsitz

1. Die/der Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

5. Die/der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden
 - b. Kooptation von Mitgliedern
 - c. Einladung von Aufnahmekandidatinnen und -kandidaten
 - d. Änderungen der Satzung
4. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
5. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung fertigt der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder.

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.

Leipzig, den 30. März 2023